

So kann z. B. eine Körperverletzung darauf gerichtet sein, die eigene körperliche Kraft zur Schau zu stellen, einer persönlichen Verärgerung, Ausdruck zu verleihen oder den Verletzten einzuschüchtern usw.

In eine Reihe von Tatbeständen wird jedoch, indem bestimmte Absichten oder Motive angeführt werden, eine ganz spezielle Zielsetzung als Wesensmerkmal des Vorsatzes und damit des betreffenden Verbrechens überhaupt gekennzeichnet.

Die *Absicht*, die gesetzestechnisch zumeist mit den Worten „in der Absicht...“ oder „um ... zu“ formuliert wird, ist eine vom Tatbestand vorgenommene inhaltliche Begrenzung des Vorsatzes auf eine bestimmte Zielsetzung. Sie ist die mit der Tat verfolgte und über deren objektive Seite hinausgehende konkrete Zielsetzung des Täters.

Gemäß § 242 StGB gehört zum Diebstahls Vorsatz die Aneignungsabsicht. Wer z. B. eine im persönlichen Eigentum stehende Sache ohne diese Absicht — also zu einem anderen Zweck — weggenommen hat, hat den Tatbestand des § 242 StGB nicht erfüllt.

Die Absicht ist keine besondere Schuldform und auch nichts — wie oft gesagt wird — „über den Vorsatz Hinausgehendes“, sondern bezieht sich nur auf den Inhalt des Vorsatzes. Die Absicht kann sowohl bei unbedingtem als auch bei bedingtem Vorsatz gegeben sein.

Sieht z. B. A., dem ein Fahrrad abhanden gekommen ist, auf der Straße ein gleiches Rad stehen, und nimmt er es auch auf die Gefahr hin an sich, daß es nicht sein eigenes ist, so begeht er einen Diebstahl mit bedingtem Vorsatz.

Die Verbrechen, für die eine besondere Absicht verlangt wird, werden *Absichtsdelikte* genannt. Die Besonderheit der Absichtsdelikte besteht darin, daß zur Vollendung der betreffenden Verbrechen die Verwirklichung der vom Tatbestand genannten Absicht nicht erforderlich ist. In diesen Fällen erhält das Verbrechen seine spezifische Gefährlichkeit z. B. als Diebstahl, Urkundenfälschung, Betrug usw. erst durch die der Tathandlung zugrunde liegende Absicht.

Beim Betrug z. B. braucht die Absicht des Verbrechens, einen Vermögensvorteil zu erlangen, nicht verwirklicht worden zu sein. Es genügt, wenn durch seine Täuschungshandlung bei dem Geschädigten ein Irrtum erregt, dieser damit zur Vermögensdisposition gebracht worden ist und ihm dadurch ein Vermögensschaden entstanden ist.